



Checkliste & Steuerspartipps zum Jahresende 2019

Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Christkind, sondern auch der unerfreuliche 32. Dezember. An diesem Tag ist bekanntermaßen einiges zu spät. Die nachstehende Übersicht zu steuerlichen Themen des Jahreswechsels erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das ist in Anbetracht der Vielfalt des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes auch gar nicht möglich.

Energieabgabenvergütung

Die Vergütung von Energieabgaben ist nur zeitlich befristet möglich. Bitte beachten Sie die Verjährungsfrist von 5 Jahren für einen solchen Antrag. Daher können Anträge für 2014 nur mehr bis zum 31.12.2019 gestellt werden!

Investitionen in Anlagegüter

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten über 400,- können nur im Wege der Abschreibung (kurz: AfA) verteilt auf mehrere Jahre gewinnmindernd abgesetzt werden. Anschaffungen in den letzten 6 Monaten vor dem Bilanzstichtag bzw vor dem Jahresende wirken lediglich über die sog „Halbjahres-Abschreibung“. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die tatsächliche Nutzung (Inbetriebnahme) im zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr mindestens einen Tag beträgt.

Nettoanschaffungskosten bis zu 400,- hingegen können als sofortiger Aufwand noch heuer zur Gänze gewinnmindernd geltend gemacht werden (vielleicht benötigen Sie noch einen Drucker oder einen neuen Bildschirm?). Die Grenze für diese sog GWG-Investitionen wird ab 1.1.2020 auf 800,- angehoben.

Übrigens: Auch das Reparieren von vorhandenen Wirtschaftsgütern bringt sofortige Betriebsausgaben! Nachhaltiges Agieren zahlt sich aus.

Hinweis: Für die Anschaffung von Registrierkassen gibt es seit Ende März 2017 keine Prämie vom Fiskus mehr. Auch die Möglichkeit, diese Investitionen zur Gänze im Jahr der Anschaffung abzuschreiben, gibt es nicht mehr.

Registrierkassen-Jahresbeleg erstellen

Weiters muss zum Ablauf des Kalenderjahres der sog Jahresbeleg ausgedruckt, geprüft und (wie alle anderen Monatsbelege auch mindestens sieben Jahre hindurch in leserlicher Form) aufbewahrt werden! Der Jahresbeleg ist immer am 31. Dezember zu erzeugen, und zwar auch dann, wenn es einen anderen Bilanzstichtag gibt! Wenn Sie am 31.12. über Mitternacht hinaus Barumsätze erzielt haben, dann dürfen Sie den Jahresbeleg nach dem letzten Barumsatz in dieser Silvesternacht erstellt haben – oder spätestens

vor dem nächsten Öffnungstag (sofern dieser innerhalb einer Woche stattgefunden hat). Vorausgesetzt, Sie rechnen die Umsätze nach Mitternacht noch zu den Umsätzen des 31. 12. dazu! Sonderregeln gibt es für Saisonbetriebe, die im Winter nicht geöffnet haben.

Danach muss dieser Jahresbeleg bis spätestens 15. Feber nächsten Jahres mittels Beleg-App-Prüfung geprüft werden.

TIPP

Angenehmer ist es natürlich, wenn die Jahresbelege völlig automatisiert erstellt werden, weil der Unternehmer das erstens nicht vergessen kann, zweitens nicht ausdrucken braucht und drittens ebenfalls automatisiert an FinanzOnline zur Belegprüfung zugeleitet wird. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kassenhersteller oder -händler, ob diese Funktion bei Ihrer Kassa möglich ist!

Gewinnrealisierung bei Lieferungen und Dienstleistungen

Durch Verschieben der tatsächlichen Ausführung einer Warenlieferung oder Dienstleistung in das nächste Jahr wird die Gewinnrealisierung verschoben. Denn: Halbfertige Erzeugnisse und Arbeiten werden nicht zum Verkaufspreis bewertet!

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Checkliste & Steuerspartipps zum

Jahresende 2019..... ab Seite 1

Spezielle Steuerspartipps für

Einnahmen-Ausgaben-Rechner Seite 3

Sozialversicherungstipps Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Abzugsfähige Spenden

Grundsätzlich können Spenden nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, Ausnahmen gibt es für folgende Spenden:

a) Spenden „der alten Art“

So können etwa Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Lehraufgaben **bis zu 10 % des laufenden Gewinnes** (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) abgesetzt werden. Allerdings ist der Kreis solcher „betriebsausgabenvermittelnder“ Empfänger begrenzt. Dazu gehören zum Beispiel Universitätsinstitute oder gemeinnützige Vereine, wobei Letztere in einem von der Finanzverwaltung jährlich aktualisierten Verzeichnis begünstigter Spendenempfänger (siehe BMF-Homepage) aufscheinen müssen. Dazu gehören auch private „Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung“ und Dachverbände, deren ausschließlich gemeinnütziger Zweck die Förderung des Behindertensportes ist. Betragsmäßig unbegrenzt absetzbar sind außerdem Spenden (Geld- und Sachspenden) von Unternehmen im Rahmen einer **Naturkatastrophenhilfe**, vorausgesetzt der Spender nutzt seine Großzügigkeit für Werbezwecke (ein Hinweis zB auf der eigenen Homepage genügt).

b) Mildtätige Spenden

Die Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben (also im privaten Bereich) liegt vor, wenn diese Spende mildtätigen Zwecken oder zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder der Hilfe bei Katastrophenfällen dient. Wichtig ist dabei, dass die empfangende Institution am Tag der Spende in eine spezielle Liste des Ministeriums eingetragen ist. Ohne Eintragung keine Abzugsfähigkeit! Ein Blick in die Homepage des Ministeriums www.bmf.gv.at zahlt sich aus. Für die Spendenabzugsfähigkeit gilt als oberes Limit 10 % des Gewinnes.

c) Spenden an Feuerwehr, für Artenschutz und behördlich genehmigte Tierheime

Dazu gehören auch Spenden zum Zweck des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes. Auch diese Empfänger-

organisationen (abgesehen von den Feuerwehren) müssen in die Begünstigtenliste des Ministeriums eingetragen sein.

TIPP

Wenn Sie eine Spende aus dem Privatvermögen als Sonderausgaben absetzen möchten, dann muss die Spendenorganisation alle im Jahr 2019 überwiesenen Spenden elektronisch an das Ministerium melden. **Diese elektronischen Meldungen gelten hingegen nicht für die betrieblichen Spenden!**

Aufbewahrungspflicht

Für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftsunterlagen endet zum 31.12.2019 die siebenjährige steuerliche Mindest-Aufbewahrungspflicht für das Jahr 2012. Dabei sind allerdings einige Feinheiten zu beachten:

- Für Unterlagen, welche die Vorsteuer von Grundstücken betreffen, gilt eine **22-jährige Aufbewahrungsdauer!** Diese Frist beträgt für bestimmte Fälle (ältere Gebäude) nur 12 Jahre.
- Ist ein Abgabenbeschwerdeverfahren oder ein anderes behördliches oder gerichtliches Verfahren (Parteistellung) anhängig, müssen diese Unterlagen bis auf weiteres noch aufbewahrt werden.
- Ist in einer Bilanz oder einem EAR-Abschluss ein Fehler mit periodenübergreifender Wirkung enthalten, dann kann die Finanz neuerdings eine Fehlerberichtigung durchführen. Diese Maßnahme kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen eingeleitet werden. Diese „Fehlerberichtigung“ ist auch dann möglich, wenn das betreffende Jahr bereits verjährt ist. Eine zeitliche Befristung für diese Maßnahme ist im Gesetz nicht vorgesehen. Aufbewahren könnte sich daher lohnen!
- Überhaupt sollten betriebliche Unterlagen nicht leichtfertig zu den Klängen des Neujahrskonzertes abgefackelt werden, da auch altes Material in einem zivilrechtlichen Prozess zur Beweisführung dienlich sein kann.

- Beachten Sie bitte auch, dass die **Verjährungsfrist** seit einigen Jahren wieder **10 Jahre** beträgt! Wir raten daher, Geschäftsunterlagen unbedingt während dieser Frist aufzubewahren.

Wertpapierdeckung für Pensions-Rückstellungen

Erforderlich ist eine Wertpapierdeckung zur Pensions-RSt (nicht hingegen für eine Abfertigungsrückstellung!). Verlangt wird dabei eine Wertpapierdeckung in Höhe von 50 % der im Vorjahr in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungshöhe. Wer diese Vorgabe nicht erfüllt, muss einen gewinnerhöhenden Strafzuschlag von 30 % der sog Unterdeckung in Kauf nehmen. Prüfen Sie also, ob Sie Wertpapiere kaufen müssen! Auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung zählen zur Wertpapierdeckung.

Weihnachtsgeschenke und -feier

Der sogenannte „geldwerte Vorteil“ aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (wie zB Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern) und die dabei empfangenen Sachzuwendungen sind von der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und den Lohnnebenabgaben bis zu einem Betrag von höchstens **365,- jährlich und je Mitarbeiter** befreit (daher sämtliche Veranstaltungen eines Jahres addieren). Wer mit seinen Mitarbeitern einen kostenintensiven Betriebsausflug im Sommer genossen hat, sollte wissen, dass der geldwerte Vorteil aus der Weihnachtsfeier dann steuerpflichtiger Arbeitslohn ist, soweit der Betrag von insgesamt 365,- überschritten wird.

Für empfangene **Sachzuwendungen** (zB Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können oder eine Autobahnvignette) können je Mitarbeiter **zusätzlich 186,- jährlich** steuerfrei bleiben. Bargeldgeschenke sind grundsätzlich steuerpflichtig, außer es handelt sich um Goldmünzen, wenn der Goldwert im Vordergrund steht (bis 186,-) oder um Geldzuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (sachbezogen, daher ohne Betragsgrenze).

Seit 2016 gibt es für den Fall eines **Dienstjubiläums** oder eines **Firmenjubiläums** die Möglichkeit, dem Dienstnehmer steuerfrei und sozialversicherungsfrei ein zusätzliches Sachgeschenk von bis zu 186,- zukommen zu lassen.

Weihnachtsgeschenke an Kunden zu Werbezwecken

Die unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstandes (auch bei Vorliegen eines betrieblichen Anlasses) wird einer Privatentnahme gleichgestellt. So liegt zB ein USt-pflichtiger Vorgang vor, wenn ein Unternehmer seinem Kunden ein Weihnachtsgeschenk überlässt; obwohl hier der betriebliche Werbezweck eindeutig im Vordergrund steht, tut man umsatzsteuerlich so, als ob es sich um eine Privatentnahme handeln würde. Ausgenommen von dieser USt-Pflicht sind lediglich „Geschenke von geringem Wert“ (bis zu 40,- pa- sog Toleranzgrenze) und Warenmuster.

USt: Kleinunternehmergrenze überschritten?

„Kleinunternehmer“ im Sinne des UStG ist ein Unternehmer, dessen Umsätze pro Jahr 30.000,- netto nicht übersteigen – dabei muss auch der umsatzsteuerliche Eigenverbrauch eingerechnet werden. Derartige Kleinunternehmer sind mit ihren Umsätzen grundsätzlich von der USt befreit, haben im Gegenzug aber auch kein Recht auf Vorsteuerabzug. Das Gesetz kennt eine **Toleranzgrenze**: Das einmalige Überschreiten des Grenzbetrages innerhalb von fünf Jahren um bis zu 15 % ist unschädlich. Wird die Umsatzgrenze gegen Jahresende hin überschritten, dann ist die Umsatzsteuerpflicht die Folge und der Unternehmer muss die

Mehrwertsteuer für alle Umsätze in diesem Jahr nachträglich entrichten – andererseits steht natürlich der Vorsteuerabzug zu, wenn alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt werden (sprich: Rechnungen vorliegen). Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR) können das Überschreiten bzw Nicht-Überschreiten dieser Umsatzgrenze wegen des geltenden Zufluss-Abfluss-Prinzips beeinflussen.

Hinweis: Diese Grenze wird ab dem Jahr 2020 von 30.000,- auf 35.000,- angehoben.

Vorsteuerabzug bei Kauf von Elektrofahrrädern

Mit 1.1.2020 wird ein Vorsteuerabzug für unternehmerisch genutzte Elektrofahrräder eingeführt. Natürlich muss eine unternehmerische Verwendung nachweisbar sein. Privatfahrten führen zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung und damit zur Belastung mit Mehrwertsteuer. Wenn Mitarbeiter die „Krafträder“ für private Fahrten verwenden, dann gibt es dafür eine spezielle Ausnahme von den Sachbezügen. Zu solchen Krafträdern zählen zB auch Elektroscooter und Quads.

Wird ein solches Kraftrad heuer noch gekauft, steht ab 2020 ein anteiliger Vorsteuerabzug zu.

Lagerbestand ermitteln (sog Inventur)!

Alle Unternehmer, die ihren Gewinn

durch Bilanzierung ermitteln, müssen zum Bilanzstichtag eine Inventur durchführen, um die Menge der auf Lager liegenden **Vorräte** festzustellen – daher zählen, messen, wiegen nicht vergessen. Das gleiche Schicksal ereilt all jene, die zum 1.1.2020 von der EAR zur Bilanzierung wechseln! Die Inventuraufzeichnungen benötigt Ihr Steuerberater für die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Zum Bilanzstichtag müssen auch die halbfertigen Arbeiten (zB nicht abgerechnete Dienstleistungen) bewertet werden – auch hier werden Aufzeichnungen benötigt.

Forschungsprämie bei Auftragsforschung

Seit Jahren gibt es für Unternehmen, die nicht im eigenen Haus forschen, sondern bestimmten Forschungseinrichtungen einen entsprechenden Forschungsauftrag erteilen, eine Forschungsprämie (derzeit: 14 %) für maximal 1 Mio pa erteilte Forschungsaufträge. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der Auftraggeber **bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres** (idR der 31.12.) dem Auftragnehmer nachweislich (schriftlich) **mitteilt**, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Begünstigung in Anspruch nimmt. Achtung: Ohne rechtzeitige Mitteilung gibt es kein Steuerzucker! Dem Finanzamt muss der Nachweis der Forschungstätigkeit durch ein Gutachten der FFG (Forschungsför-

Fortsetzung auf Seite 4

Spezielle Steuertipps für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Zu- und Abflussprinzip ausnutzen

Für EAR ist wesentlich, dass Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Einnahme oder Ausgabe tatsächlich vor Jahresende zu einem Zu- oder Abfluss geführt hat. Allerdings wären regelmäßige wiederkehrende Einnahmen bzw Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Ende des Jahres (bis zu 15 Tage) zu- oder abfließen, noch dem aktuellen Jahr zuzurechnen. Vorauszahlungen mindern daher grundsätzlich Ihren steuerpflichtigen Gewinn, jedoch sollten Sie des Guten nicht zuviel tun, weil Sie „übertriebene“ Vorauszahlungen, die nicht bloß das laufende und das Folgejahr betreffen, doch wieder genau abgrenzen müssten. Eine freiwillig vorgezogene Vorauszahlung der GSVG-Beiträge des kommenden Jahres wäre aber eine Möglichkeit, Ihren heurigen Gewinn noch zu schmälern. Die Höhe einer vorgezogenen freiwilligen GSVG-Vorauszahlung sollte in etwa der erwarteten Nachzahlung entsprechen, damit diese Maßnahme auch vom Fiskus anerkannt wird.

Das strenge Zu- und Abflussprinzip gilt übrigens auch für Sonderausgaben (daher die **Kirchensteuer** noch heuer bezahlen – steuerlich bis max 400,-) und für außergewöhnliche Belastungen.

Buchführungsgrenzen überschritten?

Sie haben bisher Ihren Gewinn durch EAR ermittelt? Wenn ja, sollten Sie prüfen, ob diese Art der Gewinnermittlung auch weiterhin für Sie zulässig ist: Übersteigt der **Jahresumsatz** bei Gewerbebetrieben in zwei Jahren hintereinander den Wert von netto 700.000,- (bzw einmalig den Wert von 1 Mio netto, sog „Expressüberschreitung“), sollten Sie unbedingt noch vor dem Jahresende mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufnehmen.

Gewinnfreibetrag

Siehe dazu die Ausführungen für alle Betriebe (Seite 4 letzter Punkt). ■

derungsgesellschaft) bzw durch einen Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden.

Arbeitnehmerveranlagungen

Freiwillige Arbeitnehmerveranlagungen (ANV) können nur für die letzten 5 Kalenderjahre beantragt werden: Bis zum Jahr 2014 zurück gelangt man daher nicht mehr lange! Diese Frist bleibt auch für Fälle wirksam, in denen der Fiskus eine antragslose ANV zwar durchgeführt hat, aber mangels Wissen nicht alle Absetzposten berücksichtigen konnte. Auch hier sollten Sie noch aktiv werden!

Spekulationsgewinne realisieren

Spekulationsverluste im privaten Bereich (zB aus dem Verkauf von Privatgegenständen) können nur mit Spekulationsgewinnen gegen verrechnet werden, die im gleichen Kalenderjahr erzielt werden. Sonst gehen diese Verluste verloren. Seit 1. April 2012 wird der Verkauf von Wertpapieren durch die sog „Vermögenszuwachssteuer“ in Form der 27,5 %igen KESt besteuert, im Privatbereich kommt es zur Endbesteuerungswirkung. Durch diese Gesetzesänderung gilt für Wertpapiere die 1-Jahres-Spekulationsfrist nicht mehr - Kursgewinne werden nun immer besteuert, außer Sie haben das Wertpapier bereits seit vielen Jahren im Depot (fragen Sie dazu Ihren Bankberater). Weiters ist der Verkauf von Immobilien seit einigen Jahren ebenfalls mit 30 % Fixsteuer belastet. Vielleicht ist das Verkaufen von Vermögen mit Gewinnrealisierung daher vorteilhaft.

Gewinnfreibetrag (GFB)

Für Betriebe (aber nicht für Kapitalgesellschaften) gibt es einen 13 %igen Gewinnfreibetrag (kurz: GFB) mit einer jährlichen Obergrenze von 45.350,-. Beträgt der Gewinn mehr als 175.000,-, dann kommt es zu einer langsamen Reduktion auf 4,5 % (sog Einschleifregelung).

Um diesen Freibetrag optimal ausnützen zu können, ist die zeitgerechte Planung von begünstigten Investitionen im zu Ende gehenden Jahr 2018 unbedingt notwendig. Den GFB gibt es in zwei Stufen: Für die ersten 30.000,- Gewinn pro Jahr benötigt man keine Investitionen und auch bei Anwendung von Pauschalierungen stehen trotzdem die 13 % Freibetrag zu. Ist der Gewinn

Sozialversicherungstipps

GSVG-Befreiung für Kleinstunternehmer & Neue Selbständige

Beitragsbefreit sind sog Kleinstunternehmer, das sind jene Unternehmer mit nicht mehr als 30.000,- Jahresumsatz sowie nicht mehr als 5.361,72 Gewinn im Jahr 2019. Werden beide Grenzwerte nicht überschritten, so kann bis zum Jahresende ein entsprechender Antrag gestellt werden. Diese Möglichkeit gibt es allerdings nur für Betriebsgründer (wenn nicht mehr als 12 Monate Versicherungspflicht in den letzten 60 Monaten bestanden hat), für ältere Unternehmer (ab 60 Jahren) und für Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die genannten Grenzen nicht überschritten haben.

Ebenso sind Neue Selbständige (das sind Unternehmer ohne Gewerbeschein wie Vortragende, Autoren) erst ab Überschreiten der sog Versicherungsgrenze von 5.361,72 GSVG-versichert. Diese Grenze gilt seit 2016 für alle, unabhängig ob ein Nebenerwerb vorliegt oder nicht. Optimieren Sie ihren Gewinn diesbezüglich. Sollten Sie die Gewinngrenze überschreiten, dann muss nicht bis zum Jahresende 2019 (also nicht bis 31. Dezember!!) eine entsprechende Meldung an die SVA erstattet werden, um Zuschläge (9,3 %) zu vermeiden! Es genügt, wenn diese Überschreitensmeldung innerhalb von acht Wochen nach dem Ergehen des Einkommensteuerbescheides bei der SVA eingeht.

TIPP

Genaueres Kalkulieren und das Hochrechnen der Einkünfte bis Jahresende nicht vergessen!

Beachten Sie den Grundsatz: keine Beiträge – keine Versicherungsleistungen!

Die neue Selbständigenvorsorge

Freiberufler und Bauern haben ein Wahlrecht (sog opting-in), wenn sie als Unternehmensgründer an der neuen Selbständigenvorsorge mitmachen möchten. Für Neugründer gilt als Frist zur Optionsausübung: Es muss binnen 12 Monaten ab dem Berufsantritt ein entsprechender Antrag an eine Vorsorgekasse gestellt werden.

Die Beitragszahlungen stellen Betriebsausgaben dar, die laufenden Veranlagungserträge bei den Vorsorgekassen sind steuerfrei und die zukünftige Auszahlung wird mit einem fixen 6 %igen Steuersatz belegt bzw im Falle einer lebenslänglichen monatlichen Auszahlung ab Antritt der Pension sogar steuerfrei behandelt.

Aufteilung von GSVG-Nachzahlungen

Jungunternehmer haben seit 2015 die Möglichkeit zur Aufteilung von Beitragsnachzahlungen. Diese Möglichkeit zur Entrichtung in Raten ist sogar zinsfrei! ■

höher als die genannte 30.000er-Grenze, dann sind Investitionen eine Voraussetzung dafür.

Wenn 2019 bereits ausreichend Wertpapiere gekauft worden sind, sollten begünstigte Sachgüterinvestitionen allenfalls in das Jahr 2020 verschoben werden. Natürlich verzichtet man dadurch auf die Halbjahres-AfA für 2019 und erzielt einen höheren Gewinn, aber dafür kann man im Folgejahr den Freibetrag ausnützen, ohne erneut Wertpapiere kaufen zu müssen. Von einer Verschiebung der Investitionen können Sie jedoch Abstand nehmen, wenn Sie für das kommende Jahr keinen Gewinn über 30.000,- erwarten

bzw wenn Sie ohnehin bereits ausreichende Investitionspläne wälzen, um im Folgejahr die 13 %-Grenze voll auszuschöpfen.

Beachten Sie: Jene Wirtschaftsgüter, die in der Vergangenheit als Basis für den Freibetrag gedient haben, sollten unbedingt erst nach Ablauf von 4 Jahren (sog Behaltefrist) ab der Anschaffung aus dem Betrieb ausscheiden, sonst kommt es in der Regel zur Nachversteuerung! Erfreulich ist, dass die 4-jährige-Behaltefrist für die Investitionen aus dem Jahr 2015 heuer ablaufen wird und so können diese Güter (zB Wertpapiere) wieder verkauft werden. ■